jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 3 EG-K 2013

EG-K 2013 - Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

Emissionsgrenzwerte für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr

Abschnitt 1Emissionsgrenzwerte für Altanlagen und bestehende Anlagen

1. 1.Referenzbedingungen:
    1. a)Alle Emissionsgrenzwerte sind bei einer Temperatur von 273,15 K, einem Druck von 101,3 kPa, nach Abzug des Wasserdampfgehalts des Abgases bei einem Bezugssauerstoffgehalt von
        1. aa)6 % für feste Brennstoffe,
        2. bb)3 % für Anlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren,
        3. cc)15 % für Gasturbinen und Motoren sowie
        4. dd)0 % für Ammoniak (NH_3)-Emissionen von Einrichtungen zur Minderung von Stickstoffoxid (NO_x)-Emissionen

        zu berechnen.
    2. b)Im Falle von kombinierten Gas- und Dampfturbinen-Anlagen (GuD) mit Zusatzfeuerung kann der Bezugssauerstoffgehalt von der Behörde unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der betreffenden Anlage festgelegt werden.
2. 2.Schwefeldioxid (SO_2)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm3) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren:
    1. a)Bestehende Anlagen

Brennstoffwärme-leistung (MW)	Steinkohle und Braunkohle sowie andere feste Brennstoffe	Biomasse	Flüssige Brennstoffe
50-100	200	200	350
	400 bei Braunkohlestaubfeuerungen		
100-300	200	200	250
> 300	200	200	200

1. b)

Brennstoffwärme-leistung (MW)	Steinkohle und Braunkohle sowie andere feste Brennstoffe	Biomasse	Flüssige Brennstoffe
50-100	400	200	350
100-150	250	200	250
150-300	200	200	250
> 300	200	200	200

1. 3.

Im Allgemeinen	35
Flüssiggas	5
Koksofengase mit niedrigem Heizwert	400
Hochofengase mit niedrigem Heizwert	200

1. 4.
    1. a)Bestehende Anlagen

Brennstoffwärme leistung (MW)	Steinkohle und Braunkohle sowie andere feste Brennstoffe	Biomasse	Flüssi
Allgemein	Heizöl schwer, mittel, leicht	Heizöl extra-leicht	

50-100	200	300	250
100-300	200	250	200
> 300	200	200	150

Anmerkung:

1. 1)
   1. b)Altanlagen

Brennstoffwärme-leistung (MW)	Steinkohle und Braunkohle sowie andere feste Brennstoffe	Biomasse	Flüssige Brennstoffe
50-100	300	300	250
	450 bei Braunkohle-staubfeuerungen		
100-300	200	250	200
> 300	200	200	150

1. 5.
   1. a)Bestehende Anlagen

feste Brennstoffe (ausgenommen Biomasse)	150
flüssige Brennstoffe	80

1. b)

feste Brennstoffe (ausgenommen Biomasse)	250
flüssige Brennstoffe	175

1. 6.
   1. a)Für Gasturbinen – einschließlich Gas- und Dampfturbinen-Anlagen (GuD) –, die Leicht- und Mitteldest Brennstoff verwenden, gilt ein NOx-Emissionsgrenzwert von 90 mg/Nm3 und ein CO-Emissionsgrenzw 100 mg/Nm3.
   2. b)Gasturbinen für den Notbetrieb, die weniger als 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, fallen r dieser Ziffer festgelegten Emissionsgrenzwerte. Der Betreiber solcher Anlagen hat die geleisteten Betri registrieren.
   1. a)Bestehende Anlagen

Mit Erdgas betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren

Mit Hochofengas, Koksofengas oder aus Raffinerierückständen erzeugtem Gas mit niedrigem Heizwert bet Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren

Mit sonstigen Gasen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren

Mit Erdgas 1) betriebene Gasturbinen (einschließlich GuD)

50 – 200 MW Brennstoffwärmeleistung

> 200 MW Brennstoffwärmeleistung

Anders als mit Erdgas betriebene Gasturbinen (einschließlich GuD)

Motoren

Anmerkungen:

1. 1)
   1. a)Gasturbinen in Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad von über 7
   2. b)Gasturbinen in Kombinationskraftwerken, deren elektrischer Gesamtwirkungsgrad im Jahresd 55 % liegt;
   3. c)Gasturbinen für mechanische Antriebszwecke.
   1. aa)Für Gasturbinen (einschließlich GuD) gelten die in der Tabelle angeführten NOx- und CO-Emis nur bei einer Last von über 70 %
   2. bb)Gasturbinen und Motoren für den Notbetrieb, die weniger als 500 Betriebsstunden jährlich ir fallen nicht unter die in der Tabelle angeführten Emissionsgrenzwerte. Der Betreiber solcher Anl geleisteten Betriebsstunden zu registrieren.
   1. b)Altanlagen

Mit Erdgas betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren

Mit Hochofengas, Koksofengas oder aus Raffinerierückständen erzeugtem Gas mit niedrigem He betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren

50 – 500 MW Brennstoffwärmeleistung

> 500 MW Brennstoffwärmeleistung

Mit sonstigen Gasen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren

50 – 500 MW Brennstoffwärmeleistung

> 500 MW Brennstoffwärmeleistung

Mit Erdgas betriebene 1) Gasturbinen (einschließlich GuD)

Anders als mit Erdgas betriebene Gasturbinen (einschließlich GuD)

Motoren

Anmerkungen:

1. 1)
    1. a)Gasturbinen in Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad von
    2. b)Gasturbinen in Kombinationskraftwerken, deren elektrischer Gesamtwirkungsgrad im Ja über 55 % liegt;
    3. c)Gasturbinen für mechanische Antriebszwecke.
    1. aa)Für Gasturbinen (einschließlich GuD) gelten die in der Tabelle angeführten NOx- und CC Emissionsgrenzwerte nur bei einer Last von über 70 %.
    2. bb)Gasturbinen und Motoren für den Notbetrieb, die weniger als 500 Betriebsstunden jäh sind, fallen nicht unter die in der Tabelle angeführten Emissionsgrenzwerte. Der Betreiber hat die geleisteten Betriebsstunden zu registrieren.
    1. 8.Staub-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm3) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betri bestehende Anlagen und Altanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren:

Brennstoffwärmeleistung (MW)	Steinkohle und Braunkohle sowie andere feste Brennstoffe	Biomasse	Flü Br
50-100	25	25	25
100-300	25 20 für Torf	20	25
> 300	20	20	20

1. 9.

Im Allgemeinen	5
Hochofengas	10
Anderweitig verwertbare Gase der Stahlindustrie	20

1. 10.
    1. a)Bei Anlagen, in denen NH3 oder Ammoniumverbindungen (NH4+-Verbindunge der NOx-Emissionen eingesetzt werden, darf der Gehalt an NH3 im Verbrennung Schlupf) einen Emissionsgrenzwert von 10 mg/Nm3 nicht überschreiten. Abweic bei Anlagen, die Biomasse verbrennen und mit unterschiedlichen Lasten arbeite Emissionsgrenzwert von 20 mg/Nm3.
    2. b)Ist der Einrichtung zur NOx-Reduktion ein Abscheideverfahren nachgeschaltet ist NH3 abzuscheiden, findet der Emissionsgrenzwert für NH3 keine Anwendung
    1. 1.Referenzbedingungen:
        1. a)Alle Emissionsgrenzwerte sind bei einer Temperatur von 273,15 K, einem 101,3 kPa, nach Abzug des Wasserdampfgehalts des Abgases bei einem Bezugssauerstoffgehalt von
            1. aa)6 % für feste Brennstoffe,
            2. bb)3 % für Anlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit Ausna Gasturbinen und Motoren,
            3. cc)15 % für Gasturbinen und Motoren sowie
            4. dd)0 % für Ammoniak (NH3)-Emissionen von Einrichtungen zur Minde Stickstoffoxid (NOx)-Emissionen

            zu berechnen.
        2. b)Im Falle von kombinierten Gas- und Dampfturbinen-Anlagen (GuD) mit Z kann der Bezugssauerstoffgehalt von der Behörde unter Berücksichtigung Merkmale der betreffenden Anlage festgelegt werden.
    2. 2.Schwefeldioxid (SO2)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm3) für mit festen oder flü Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren

Brennstoff-wärmeleistung (MW)	Steinkohle und Braunkohle sowie andere feste Brennstoffe	Biomasse	Flüs
50-100	200	200	350
	400 bei Braunkohle-staubfeuerungen		
100-300	200	200	200
> 300	150	150	150
	200 bei Wirbelschichtfeuerung mit zirkulierender oder druckaufgeladener Wirbelschicht		

1. 3.

Im Allgemeinen	35
Flüssiggas	5
Koksofengase mit niedrigem Heizwert	400
Hochofengase mit niedrigem Heizwert	200

1. 4.

Brennstoffwärme-leistung (MW)	Steinkohle und Braunkohle sowie andere feste Brennstoffe	Biomasse
Allgemein	Heizöl schwer, mittel, leicht	Heizöl extra-leicht
50-100	200	250
	400 bei Braunkohlestaubfeuerungen	
100-300	200	200
> 300	150	150
	200 bei Braunkohlestaubfeuerungen	

Anmerkung:

1. 1)

1. 5.Kohlenmonoxid (CO)-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm3) für m flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausnahme von Motoren:

feste Brennstoffe (ausgenommen Biomasse)	150
flüssige Brennstoffe	80

1. 6.

1. a)Für Gasturbinen (einschließlich GuD), die Leicht- und Mit flüssigen Brennstoff verwenden, gilt ein NOx-Emissionsgre 50 mg/Nm3 und ein CO-Emissionsgrenzwert von 100 mg/N
2. b)Gasturbinen für den Notbetrieb, die weniger als 500 Bet jährlich in Betrieb sind, fallen nicht unter die in dieser Ziffe Emissionsgrenzwerte. Der Betreiber solcher Anlagen hat d Betriebsstunden zu registrieren.

	NOx
Anlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Motoren	100
Gasturbinen (einschließlich GuD)	
50-200 MW	501)
> 200 MW	352)
Motoren	75

Anmerkung:

1. 1)
   1. a)Für Gasturbinen (einschließlich GuD) gelten die in angeführten NOx- und CO-Emissionsgrenzwerte nur von über 70 %.
   2. b)Gasturbinen und Motoren für den Notbetrieb, die 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, fallen r der Tabelle angeführten Emissionsgrenzwerte. Der E solcher Anlagen hat die geleisteten Betriebsstunden
   1. 8.Staub-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm3) für mit fe flüssigen Brennstoffen betriebene Anlagen mit Ausn Gasturbinen und Motoren:

Brennstoffwärmeleistung (MW)	
50-300	20
> 300	10
	20 für Biomas

   1. 9.

Im Allgemeinen	5
Hochofengas	10
Anderweitig verwertbare Gase der Stahlindustrie	20

      1. 10.
         1. a)Bei Anlagen, in denen NH3 oder Ammoniumverbindungen (NH4+-Verbind Minderung der NOx-Emissionen eingeset der Gehalt an NH3 im Verbrennungsgas (I einen Emissionsgrenzwert von 10 mg/Nm überschreiten. Abweichend davon gilt bei Biomasse verbrennen und mit unterschie arbeiten, ein Emissionsgrenzwert von 20 r
         2. b)Ist der Einrichtung zur NOx-Reduktion e Abscheideverfahren nachgeschaltet, welc NH3 abzuscheiden, findet der Emissionsg NH3 keine Anwendung.

In Kraft seit 31.12.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at